



GOZ-
Beschlusskatalog
der
Bundeszahnärztekammer

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
Stichwortverzeichnis	4-6
<u>GOZ-Gebührenpositionen</u>	
A. Allgemeine zahnärztliche Leistungen	7-9
B. Prophylaktische Leistungen	10
C. Konservierende Leistungen	11-25
D. Chirurgische Leistungen	26
E. Leistungen bei Erkrankung der Mundschleimhaut und des Parodontiums	27-29
F. Prothetische Leistungen	30-41
G. Kieferorthopädische Leistungen	42-43
H. Gliederung von Aufbissbehelfen und Schienen	44
J. Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen	45
K. Implantologische Leistungen	46-50

Inhalt	Seite
<u>GOÄ- Gebührenpositionen</u>	
B. Grundleistungen und allgemeine Leistungen	51-53
L. Chirurgie, Orthopädie	54-61
O. Strahlendiagnostik	62-63
Beschlüsse nach Stichworten	64-83
Berechnungsfähige Auslagen	84

Stichwortverzeichnis

A bformmethode	38
Abformung	9
Abgrenzung zwischen Kontrolle und Nachbehandlung	26
Adhäsiv befestigte Stiftaufbauten	64
Airflow	65
Aktivieren von Klammern	40
Alloplastisches Material/Regenerative Verfahren	60
Alveolarfortsatz, Lagerbildung für Aufbau	61
Anfragen von Patienten oder kostenerstattenden Stellen	53
Aufbaufüllung bei Inlays	17
Aufbaufüllung neben Stiftverankerung/Schraubenaufbau	18
Auslagen, berechnungsfähige	84
B efestigung von Suprakonstruktionen auf Implantaten	32
Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten	13
Bohrstaub	66
C hlorhexidin-Lacke	67
E lektrochirurgische Maßnahmen	28
Entfernung eines Zahnteils	56
Entfernung supragingivaler Beläge	27
Erneuerung von Sekundärteilen bei Verbindungselementen	34
Exkavieren und temporärer Verschluss einer Kavität	12
D NS-Sondentest 3	69
Dentinadhäsive Rekonstruktionen	68
Digitale Volumetomografie (DVT)	63
F AL/FTL-allgemein	45
Fernröntgenseitenaufnahme	70
Fissurenversiegelung	11
Fotografien	42
Füllungen	14
Füllungspolitur	15
H eil- und Kostenpläne, nachträgliche Änderung	7,8
Hülse	20

Implantate, Analyse/Vermessung	456
Implantate, Berechenbarkeit von Geb.-Nrn. 229, 231, 232 und 511 GOZ	49
Implantate, Beschaffungskosten	72
Implantate, freilegen	48
Implantate, Kronen und Brückenanker	71
Implantate, Sekundärteile auswechseln	50
Implantate, Verschraubung	73
Implantation von Knochen	58
Individualprophylaxe	10
Insert-Systeme	74
K ronen/Brückenanker auf Implantaten	19
Knochenspanentnahme	57
Knochenverpflanzung, Berechnung Geb.-Nr. 2255 GOÄ neben 2253 und 2254 GOÄ	59
L ängenbestimmung eines Wurzelkanals	62
Langzeitprovisorium	44
Laserbehandlung	75
Laserfluoreszenz-Kariesdiagnostik	76
Messschablone	47
Mundhygiene, Beratung und Demonstration	43
N ebeneinanderberechnung von Geb.-Nr. 507 neben 526 GOZ	31
Nebeneinanderberechnung von Geb.-Nr. 507 und 520/521 GOZ	30
P rofessionelle Zahnreinigung	78
Prothesenerneuerung/Rebasierung	39
Provisorien, „fest“ zementiert und Langzeitprovisorien	23
Provisorien, Herstellung	21,37
Provisorische Brücke, Wiedereingliederung im Notdienst/Vertretung	22
Provisorische Einlagefüllung	16
PSI-Score	77
S chmelz Dentin Adhäsiv Aufbaufüllungen	79
Schmelz Dentin Adhäsiv Füllungen	80
Sinuslift	81

Speicheltest	82
T repanation, wiederholte Berechenbarkeit	24
V erbandswechsel	29
Verblendschalen/Veneers	83
W iedereingliederung einer wiederhergestellten Brücke	35
Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselementes	33
Wiederherstellungsmaßnahmen von Prothesen	41
Wundversorgung	54
Wurzelkanalaufbereitung, wiederholte Berechenbarkeit	25

Geb.-Nr. 002 GOZ

Heil- und Kostenpläne, Nachträgliche Änderung

Die Geb-Nr. 002 GOZ für die Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplanes ist für die Abschnitte A-E und H-K der GOZ sowie die berechenbaren Leistungen aus der GOÄ berechenbar.

Die Geb.-Nrn. 002 und 003 GOZ sind auch nebeneinander berechenbar.

Die im Heil- und Kostenplan enthaltenen Steigerungssätze können geändert werden, wenn sich die Notwendigkeit hierzu aus dem Behandlungsablauf ergibt.

Die Kosten für zahntechnische Leistungen sind vorzuberechnen. Wesentliche Änderungen sind dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

Notwendige Materialkosten sind in der tatsächlichen Höhe anzusetzen.

Geb.-Nr. 003 GOZ

Heil- und Kostenpläne, Nachträgliche Änderung

Die Geb.-Nr. 003 GOZ ist aus gebührenrechtlicher Sicht für jeden notwendigen Heil- und Kostenplan berechenbar. Einzelkronen und Einlagefüllungen sind gebührenrechtlich keine prothetischen Leistungen, vgl. Geb.-Nr. 002 GOZ.

Behandlungsbegleitende Leistungen sind in der Regel in diesem Heil- und Kostenplan nicht enthalten. Es sollte der Hinweis erfolgen, daß diese gesondert berechnet werden.

Die im Heil- und Kostenplan enthaltenen Steigerungssätze können geändert werden, wenn sich die Notwendigkeit hierzu aus dem Behandlungsablauf ergibt.

Die Kosten für zahntechnische Leistungen sind vorzuberechnen. Wesentliche Änderungen sind dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

Notwendige Materialkosten sind in der tatsächlichen Höhe anzusetzen.

Geb.-Nr. 005 / 006 GOZ

Abformung

Die Geb.-Nrn. 005/006 GOZ sind dann berechenbar, wenn diagnostische und/oder planerische Leistungen durch den Zahnarzt erbracht werden.

Geb.-Nrn. 100 / 101 GOZ

Individualprophylaxe

Werden im Rahmen der Geb.-Nrn. 100/101 GOZ mehrere Mundhygieneindices erstellt, so kann dies über einen erhöhten Steigerungssatz/Vergütungsvereinbarung gebührenrechtlich berücksichtigt werden.

Geb.-Nr. 200 GOZ

Fissurenversiegelung

Die erweiterte Fissurenversiegelung geht über den Leistungsinhalt der Geb.-Nr. 200 GOZ hinaus und ist nach Geb.-Nr. 205 GOZ berechenbar.

Die Schmelzätzung im Rahmen der Fissurenversiegelung ist Bestandteil der Geb.-Nr. 200 GOZ (§ 4 Abs. 2 GOZ) und nicht gesondert berechnungsfähig.

Geb.-Nr. 202 GOZ

Exkavieren und temporärer Verschluss einer Kavität

Die Geb.-Nr. 202 GOZ ist nur als selbständige Leistung (z. B. bei Abbruch der Behandlung, im Notfalldienst und in Vertretung und wenn zeitlicher Zusammenhang nicht gegeben ist) berechnungsfähig.

Geb.-Nr. 203 GOZ

Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten

Die Geb.-Nr. 203 GOZ ist je notwendiger Maßnahme berechenbar. Die Bezeichnung der jeweils durchgeführten Maßnahme im Leistungstext ist empfehlenswert.

Geb.-Nrn. 205 / 207 / 209 / 211 GOZ

Füllungen

Der im Gebührenverzeichnis enthaltene Passus, dass Leistungen nach den Geb.-Nrn. 205–211 GOZ neben den Leistungen nach den Geb.-Nrn. 220-222 GOZ nicht berechnungsfähig sind, schließt nicht aus, dass Leistungen nach den Geb.-Nrn. 205/207 /209 / 211 GOZ bei patientenbezogenen oder behandlungsablaufbedingten Umständen dennoch in einem zeitlichen Zusammenhang berechnet werden können.

Dies gilt ebenso für die Leistungen nach den Geb.-Nrn. 205 / 207 / 209 / 211 GOZ neben den Leistungen nach den Geb.-Nrn. 215-217 GOZ.

Geb.-Nrn. 206 / 208 / 210 / 212 GOZ

Füllungspolitur

Die Politur einer Füllung in nachfolgender Sitzung ist – unabhängig vom Füllungsmaterial – berechenbar.

Die Politur einer Füllung in der gleichen Sitzung wie das Legen der Füllung kann nur über einen erhöhten Steigerungssatz der Geb.-Nrn. 205 / 207 / 209 / 211 GOZ berücksichtigt werden.

Geb.-Nrn. 215 / 216 / 217 GOZ

Provisorische Einlagefüllung

Für das Einfügen einer provisorischen Einlagefüllung ist keine Gebührenposition berechenbar. Diese zahnärztliche Leistung kann jedoch über einen erhöhten Steigerungssatz/Vergütungsvereinbarung berücksichtigt werden. Laborkosten können gesondert berechnet werden.

Geb.-Nr. 218 GOZ

Aufauffüllungen bei Inlays

Auffauffüllungen nach Geb.-Nr. 218 GOZ sind nicht neben Leistungen nach Geb.-Nrn. 215 – 217 GOZ berechenbar, s. BGH-Urteil vom 13.05.1992, Az.: IV ZR 213/91.

Sie können nur über einen erhöhten Steigerungssatz/ Vergütungsvereinbarung berücksichtigt werden.

Geb. -Nr. 218 neben Geb.-Nr. 219 GOZ

Aufbaufüllung neben Stiftverankerung/Schraubenaufbau

Die Geb.-Nr. 218/219 GOZ sind bei Notwendigkeit nebeneinander berechnungsfähig.

Geb.-Nrn. 220 / 221 GOZ

Kronen / Brückenanker auf Implantaten

Bei der Versorgung mit Implantaten mit konfektionierten Systemen sind die Geb.-Nrn. 220 und 500 GOZ berechenbar. Wird ein Implantat/Implantatkörper als Hohlkehl- oder Stufenpräparation tatsächlich präpariert, können Leistungen z. B. nach den Geb.-Nrn. 221 / 501 GOZ berechnet werden.

Geb.-Nr. 226 GOZ

Hülse

Das Wiedereingliedern einer provisorischen Hülse löst erneut die Geb.-Nr. 226 GOZ aus, allerdings ohne Materialkosten.

Geb.-Nrn. M / 228 GOZ

Provisorien, Herstellung

Die Herstellung von provisorischen Kronen aus Kunststoff kann als zahntechnische Leistung (§ 9 GOZ) zusätzlich zum Zahnarzthonorar berechnet werden.

Geb.-Nrn. 227 / 228 / 512 / 514 GOZ

**Provisorische Kronen, Wiedereingliederung im
Notdienst/Vertretung**

Die zahnärztliche Leistung für die Wiedereingliederung einer provisorischen Krone durch einen anderen Behandler im Notdienst/Vertretung löst nach entsprechender Aufklärung eine Gebühr nach Geb.-Nrn. 227 / 228 / 512 / 514 GOZ aus, ansonsten wäre sie kostenfrei vom behandelnden Zahnarzt zu erbringen.

Geb.-Nr. 229 GOZ

Provisorien, "fest" zementiert und Langzeitprovisorien

Die Entfernung eines notwendigerweise fest zementierten Provisoriums wird nach der Geb.-Nr. 229 GOZ berechnet.

Geb.-Nr. 239 GOZ

Trepanation, wiederholte Berechenbarkeit

Das Wiedereröffnen eines bereits trepanierten und/oder provisorisch verschlossenen Zahnes ist keine Trepanation im Sinne einer Zugangstrepanation.

Wird jedoch ein mit definitivem Material verschlossener Zahn erneut eröffnet, kann die Geb.-Nr. 239 GOZ erneut berechnet werden.

Geb.-Nr. 241 GOZ

Wurzelkanalaufbereitung, wiederholte Berechenbarkeit

Die wiederholte Berechnung der Geb.-Nr. 241 GOZ ist in Ausnahmefällen notwendig, wenn die endgültige Wurzelkanalaufbereitung aus medizinischen Gründen nicht in einer Sitzung möglich ist.

Eine nicht medizinisch notwendige Aufteilung der Wurzelkanalaufbereitung auf mehrere Sitzungen (beispielsweise aus Zeitgründen) rechtfertigt nicht die mehrfache Berechnung der Geb.-Nr. 241 GOZ.

Geb.-Nrn. 329 / 330 / 331 GOZ

Abgrenzung zwischen Kontrolle und Nachbehandlung

Die Geb.-Nrn. 329 / 330 / 331 GOZ sind nur als selbständige Leistungen und nicht nebeneinander für das gleiche Operationsgebiet berechnungsfähig. Sie sind als selbständige Leistung in verschiedenen Operationsgebieten auch nebeneinander berechenbar. Das Entfernen von Fäden ist Bestandteil der Leistung nach Geb.-Nr. 330 GOZ (selbständige Leistung). Das alleinige Entfernen von Fäden löst nur die Geb.-Nr. 2007 GOÄ aus (ohne die Geb.-Nr. 330 GOZ).

Die Geb.-Nr. 2006 GOÄ kann neben der Geb.-Nr. 2007 GOÄ berechnet werden, da hier der Zusatz "als selbständige Leistung" fehlt.

Geb.-Nrn. 405 / 406 GOZ

Entfernung supragingivaler Beläge

Nach Entfernung harter und weicher Beläge (Geb.-Nr. 405 GOZ) kann die Geb.-Nr. 406 GOZ nur in getrennter Sitzung berechnet werden.

Neuablagerungen von harten und weichen Belägen lösen erneut die Geb.-Nr. 405 GOZ aus.

Geb.-Nr. 408 GOZ

Elektrochirurgische Maßnahmen

Der Einsatz elektrochirurgischer Maßnahmen am Parodontium in Verbindung mit prothetischen oder konservierenden Maßnahmen ist nach Geb.-Nr. 408 GOZ berechnungsfähig.

Geb.-Nr. 415 GOZ

Verbandswechsel

Der Verbandswechsel nach operativen Maßnahmen nach den Geb.-Nrn. 408 – 414 GOZ ist in einer separaten Sitzung als selbständige Leistung nach der Geb.-Nr. 200 GOÄ zusätzlich neben der Geb.-Nr. 415 GOZ für die Nachbehandlung berechenbar.

Die Materialkosten für den Verband sind zusätzlich als Ersatz von Auslagen nach § 3 GOZ in Verbindung mit § 10 GOÄ berechenbar.

Geb.-Nr. 507 GOZ

Nebeneinanderberechnung von Geb.-Nrn. 507 und 520 / 521 GOZ

Bei der Modellgussprothese kann neben der Geb.-Nr. 521 GOZ je Spanne bzw. Freieinde die Geb.-Nr. 507 GOZ berechnet werden. Die Geb.-Nr. 521 GOZ beschreibt nur einen Teil der bei einer Modellgussprothese durchgeführten zahnärztlichen Leistung, nämlich die Anfertigung des Grundgerüsts. Nach dem in der amtl. Begründung der Bundesregierung zur GOZ (Bundesratsdrucksache Nr. 276/87) erklärten Willen des Verordnungsgebers sind Prothesen nicht mehr nach der Zahl der zu ersetzenden Zähne zu berechnen, sondern nach der Zahl der zu überbrückenden Spannen.

Die Geb.-Nr. 507 GOZ weist keinerlei Ausschlussbestimmungen oder einschränkende Bestimmungen zur Berechnungsfähigkeit auf.

Für die Berechnung von "Spannen", also auch bei Prothesen, gibt es im Gebührenverzeichnis die Geb.-Nr. 507 GOZ.

Dieser Beschluss gilt entsprechend für die Nebeneinanderberechnung der Geb.-Nrn. 507 und 520 GOZ.

Geb.-Nr. 507 GOZ

Nebeneinanderberechnung der GOZ Geb.-Nrn. 507 neben 526

Die Geb.-Nr. 507 GOZ kann bei prothetischen Leistungen dann zusätzlich zur Geb.-Nr. 526 GOZ berechnet werden, wenn ein neuer Prothesen-Sattel geplant und an die bestehende Prothese angefügt wurde.

Wird hingegen lediglich ein bestehender Sattel um weitere Zähne erweitert, kann hierfür die Geb.-Nr. 507 GOZ nicht berechnet werden.

Geb.-Nr. 508 GOZ

Befestigung von Suprakonstruktionen auf Implantaten

Bei Einzelkronen/Brückenpfeilern, die auf Einzelzahnimplantaten verschraubt sind, ist die Geb.-Nr. 508 für diese Verschraubung nicht berechnungsfähig.

Bei Pfeilerkronen auf Implantaten für abnehmbare Brücken oder Prothesen sind zusätzliche Verbindungselemente nach Geb.-Nr. 508 GOZ in Verbindung mit den Geb.-Nrn. 500/501 GOZ berechnungsfähig.

Geb.-Nr. 509 GOZ

Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselementes

Die Geb.-Nr. 509 GOZ bezieht sich auf das Aktivieren eines Verbindungselements oder auf den Austausch eines Verschleißteils.

Die Geb.-Nrn. 525 und 526 GOZ können dann neben der Geb.-Nr. 509 GOZ gesondert berechnet werden, wenn weitere notwendige Maßnahmen erforderlich wurden.

Geb.-Nrn. 509 / 510 GOZ

Erneuerung von Sekundärteilen bei Verbindungselementen

Die Erneuerung des Sekundärteils einer Teleskopkrone löst die Geb.-Nr. 510 GOZ aus. Ist diese Teleskopkrone gleichzeitig ein Verbindungselement, fällt hierbei zusätzlich die Geb.-Nr. 509 GOZ an.

Bei der Erneuerung von Geschiebe-Sekundärteilen nach Geb.-Nr. 508 GOZ kann zusätzlich bei notwendigen Reparaturmaßnahmen an der Prothese die Geb.-Nr. 525 bzw. 526 GOZ angesetzt werden.

Geb.-Nr. 511 GOZ

Wiedereingliederung einer wiederhergestellten Brücke

Wird eine Brücke wiederhergestellt, fällt für die Wiedereingliederung nach Wiederherstellung einmal die Geb.-Nr. 511 GOZ an. Die erhöhte Schwierigkeit beim Wiedereingliedern großer Brücken kann bei der Bemessung des Steigerungssatzes herangezogen werden. Sind mit den Pfeilerkronen weitere Kronen (die also keine lückenbegrenzenden Pfeilerkronen sind) verbunden, so kann die Wiedereingliederung dieser Kronen zusätzlich nach Geb.-Nr. 231 GOZ je Krone berechnet werden.

Die Wiederherstellungen selbst sind zusätzlich, wenn Brückenanker oder damit verbundene Kronen repariert werden müssen (z. B. nach Aufschlitzen) bzw. wenn Verblendungen an beliebiger Stelle der Brücke repariert wurden, nach Geb.-Nr. 232 GOZ zu berechnen.

Geb.-Nrn. 512 / 513 / 514 GOZ

**Provisorische Brücke, Wiedereingliederung im
Notdienst/Vertretung**

Die zahnärztliche Leistung für die Wiedereingliederung einer provisorischen Brücke durch einen anderen Behandler im Notdienst/Vertretung löst nach entsprechender Aufklärung eine Gebühr nach Geb.-Nrn. 512 / 513 / 514 GOZ aus, ansonsten wäre sie kostenfrei vom behandelnden Zahnarzt zu erbringen.

Geb.-Nrn. 512 / 513 / 514 GOZ

Provisorien, Herstellung

Die Herstellung von provisorischen Brücken kann als zahntechnische Leistung zusätzlich zum Zahnarzhonorar berechnet werden

Geb.-Nr. 517 GOZ

Abformmethode

Der individualisierte konfektionierte Löffel ist nach Geb.-Nr. 517 GOZ zu berechnen, wenn mit diesem Löffel eine individuelle Kieferabformung durchgeführt wird. Die alleinige Abformmethode z. B. Hydrokolloid berechtigt nicht zur Berechnung der Geb.-Nr. 517 GOZ.

Geb.-Nrn. 520 / 521 GOZ

Prothesenerneuerung/Rebasierung

Wird eine Modellgussprothese bei Wiederverwendung der alten Metallbasis einschließlich komplizierter Halte- und Stützvorrichtung ansonsten vollständig erneuert, kann die Geb.-Nr. 521 GOZ und je Prothesensattel die Geb.-Nr. 507 GOZ berechnet werden.

Bei Wiederverwendung der alten Metallbasis einschließlich komplizierter Halte- und Stützvorrichtung sowie der vorhandenen ersetzten Zähne (Rebasierung), kann die Geb.-Nr. 520 GOZ und je Prothesensattel die Geb.-Nr. 507 GOZ berechnet werden.

Geb.-Nr. 525 GOZ

Aktivieren von Klammern

Das alleinige Aktivieren einer gegossenen oder gebogenen Klammer löst die Geb.-Nr. 525 GOZ aus.

Geb.-Nrn. 525 / 526 GOZ

Wiederherstellungsmaßnahmen von Prothesen

Sind für die Wiederherstellung der Funktion einer Prothese mehrere selbständige Arbeitsschritte oder Einzelschritte notwendig, können die Geb.-Nrn. 525 bzw. 526 GOZ je notwendigem Einzelschritt berechnet werden.

Geb.-Nr. 600 GOZ

Fotografien

Fotografien zur Diagnostik sind auch in anderen Bereichen der Zahnheilkunde berechenbar. Fotografien zur Dokumentation auf Verlangen des Patienten sind nach § 1 Abs. 2, S. 2 GOZ berechenbar.

Geb.-Nr. 619 GOZ

Mundhygiene, Beratung und Demonstration

Die Geb.-Nr. 619 GOZ ist nicht nur in kieferorthopädischen Behandlungsfällen berechenbar.

Geb.-Nrn. 708 / 709 GOZ

Langzeitprovisorium

Der Zusatz zu den Geb.-Nrn. 708 / 709 GOZ

“Die Leistungen nach den Nummern 708 und 709 GOZ sind nicht im zeitlichen Zusammenhang mit der Herstellung von endgültigem Zahnersatz berechnungsfähig.”

bezieht sich nicht auf die Versorgung mit Langzeitprovisorien/provisorischen Brücken, die beispielsweise nach chirurgisch/ parodontalchirurgischen Eingriffen notwendig werden z. B. zur Abheilung von Extraktionswunden.

Geb.-Nrn. 800 - 810 GOZ

FAL / FTL – allgemein

Aus gebührenrechtlicher Sicht (§ 1 Abs. 2 S. 1 GOZ) ist der Zahnarzt berechtigt, die Geb.-Nrn. 801 GOZ ff. zu berechnen, ohne das nicht notwendige Formblatt nach Geb.-Nr. 800 GOZ zu erstellen.

Geb.-Nr. 900 GOZ

Implantate, Analyse/Vermessung

Die Geb.-Nr. 900 GOZ ist nur einmal pro Kiefer berechenbar, auch bei mehreren Implantatsystemen.

Wird die klinische Situation durch präimplantologische chirurgische Eingriffe verändert und ergibt sich dadurch die Notwendigkeit einer erneuten Analyse, so ist die Geb.-Nr. 900 GOZ erneut berechenbar.

Geb.-Nr. 902 GOZ

Messschablone

Die Leistung nach Geb.-Nr. 902 ist je nach Notwendigkeit, gegebenenfalls auch mehrmals pro Implantat, berechenbar.

Geb.-Nr. 904 GOZ

Implantate, freilegen

Die Leistung nach Geb.-Nr. 904 GOZ ist in der Regel pro Implantatpfosten einmal berechnungsfähig.

Geb.-Nr. 905 GOZ

Implantate, Berechenbarkeit von Geb.-Nrn. 229, 231 und 511 GOZ

Die Geb.-Nrn. 229, 231 und 511 GOZ sind für die Abnahme und Wiederbefestigung bedingt abnehmbarer Suprakonstruktionen berechnungsfähig. Müssen zusätzlich am Implantatkörper Sekundärteile ausgewechselt werden, so ist die Geb.-Nr. 905 GOZ zusätzlich berechenbar.

Geb.-Nr. 905 GOZ

Implantate, Sekundärteil auswechseln

Die Leistung nach der Geb.-Nr. 905 GOZ ist pro Implantatpfiler und je Sitzung bei einem Wechsellvorgang oder Austausch berechenbar.

Geb.-Nrn. 3 GOÄ

**Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende
Beratung**

Die Berechnung der Geb.-Nr. 3 GOÄ ist neben den Gebührennummern der GOZ möglich.

Geb.-Nrn. 5/6 GOÄ

Untersuchungen

Entsprechend dem Leistungsinhalt sind die Geb.-Nr. 5/6 GOÄ für den Zahnarzt berechnungsfähig.

Geb.-Nrn. 75 / 80 GOÄ

Anfragen von Patienten oder kostenerstattender Stellen

Die Berechnung der Geb.-Nr. 75 oder 80 GOÄ ist für die Erläuterung einer Rechnung nicht möglich.

Auch die auf Verlangen des Zahlungspflichtigen nach § 10 Abs. 3 GOZ näher zu erläuternde Begründung ist nicht nach den Geb.-Nrn. 75 bzw. 80 GOÄ berechnungsfähig.

Das Verlangen einer kostenerstattenden Stelle, die gesamte Rechnung oder Teile in Frage zu stellen und durch den Zahnarzt erläutern zu lassen, kann nicht nach den Gebührenordnungen GOZ/GOÄ sondern nach den Bestimmungen des BGB in Rechnung gestellt werden. Die kostenerstattende Stelle sollte über die entstehenden Kosten vorab informiert werden.

Geb.-Nrn. 2002 – 2005 GOÄ

Wundversorgung

Die primäre Wundversorgung ist integraler Bestandteil der operativen Leistung und kann daher nicht zusätzlich über die Geb.-Nrn. 2002 bis 2005 GOÄ berechnet werden.

Geb.-Nr. 2007 GOÄ

Abgrenzung zwischen Kontrolle und Nachbehandlung

Die Geb.-Nrn. 329 / 330 / 331 GOZ sind nur als selbständige Leistungen und nicht nebeneinander für das gleiche Operationsgebiet berechnungsfähig. Sie sind als selbständige Leistung in verschiedenen Operationsgebieten auch nebeneinander berechenbar. Das Entfernen von Fäden ist Bestandteil der Leistung nach Geb.-Nr. 330 GOZ.

Auch das alleinige Entfernen von Fäden löst die Geb.-Nr. 330 GOZ aus. Es kann aber auch alternativ hierfür die Geb.-Nr. 2007 GOÄ berechnet werden.

Die Geb.-Nr. 2006 GOÄ kann neben der Geb.-Nr. 2007 GOÄ berechnet werden, da hier der Zusatz "als selbständige Leistung" fehlt.

Geb.-Nrn. 2009 / 2010 GOÄ

Entfernung eines Zahnteils

Ist ein Zahn frakturiert und muss ein Teil dieses Zahnes entfernt werden, so kann diese Leistung als Entfernung eines Fremdkörpers nach Geb.-Nrn. 2009 / 2010 GOÄ berechnet werden.

Geb.-Nr. 2253 GOÄ

Knochenspanentnahme

Die Knochenspanentnahme ist je Operationsgebiet einmal berechenbar.

Geb.-Nr. 2254 GOÄ

Implantation von Knochen

Die Implantation von Knochen ist je Operationsgebiet berechenbar.

Geb.-Nr. 2255 GOÄ

**Knochenverpflanzung,
Berechnung Geb.-Nr. 2255 GOÄ neben 2253 GOÄ und 2254 GOÄ**

Neben der Geb.-Nr. 2255 GOÄ sind für das gleiche Operationsgebiet die Geb.-Nrn. 2253 GOÄ und 2254 GOÄ nicht berechenbar.

Geb.-Nr. 2442 GOÄ

Alloplastisches Material/Regenerative Verfahren

Der Einsatz von alloplastischem Material im Rahmen implantologischer Leistungen ist als selbständige Leistung nach Geb.-Nr. 2442 GOÄ berechenbar.

Die zusätzliche Verwendung regenerativer Verfahren (z. B. Membrantechniken, ggf. mit Fixation z. B. durch Nägel) ist als selbständige Leistung analog § 6 Abs. 2 GOZ berechenbar.

Geb.-Nr. 2730 GOÄ

Alveolarfortsatz, Lagerbildung für Aufbau

Die Glättung des Alveolarfortsatzes im Bereich des Implantatbetts löst keine eigene Gebührenposition aus.

Geb.-Nr. 5000 GOÄ

Längenbestimmung eines Wurzelkanals

Die elektrometrische Längenbestimmung ist nach Geb.-Nr. 240 GOZ zu berechnen.

Die Längenbestimmung eines Wurzelkanals mittels Nadelmessaufnahme ist nach Geb.-Nr. 5000 GOÄ zu berechnen. Hierunter fällt auch die Aufnahme mittels Radiovisiografie.

Geb.-Nr. 5377 GOÄ

Digitale Volumentomografie (DVT)

Der Zahnarzt mit DVT-Fachkunde-Nachweis und DVT-Gerät berechnet für die Anfertigung und Befundung einer DVT-Aufnahme die GOÄ Nummer 5370. Die anschließende computergesteuerte Analyse mit einer 3-D-Rekonstruktion wird nach der Zuschlagsnummer GOÄ 5377 berechnet.

Der Zahnarzt ohne DVT-Fachkunde-Nachweis darf weder eine rechtfertigende Indikation zur DVT-Aufnahme stellen, noch darf er eine solche Aufnahme befunden. Eine Berechnungsmöglichkeit ergibt sich somit nicht.

Der Zahnarzt mit DVT-Fachkunde-Nachweis aber ohne DVT-Gerät kann für eine andernorts angefertigte DVT-Aufnahme keine Gebühr berechnen, da die Befundung zwingender Bestandteil der Röntgenuntersuchung ist. Eine Trennung zwischen technischer Anfertigung einer DVT-Aufnahme und ihrer Befundung ist gebührenrechtlich und nach der Röntgenverordnung nicht gestattet. In diesem Fall ist auch die anschließende computergesteuerte Analyse mit einer 3-D-Rekonstruktion nach der Zuschlagsnummer GOÄ 5377 nicht berechnungsfähig, da sie als Zuschlagsposition nur in Verbindung mit der GOÄ 5370 angesetzt werden kann. Aus demselben Grund scheidet die Heranziehung der GOÄ 5377 als Analogleistung nach § 6 Abs. 2 der GOZ aus.

Für den Fall der DVT-Aufnahme durch einen Zahnarzt mit Fachkunde für einen Zahnarzt ohne DVT-Gerät aber mit Fachkunde kann sich die Schwierigkeit einer Kostenaufteilung ergeben. Hierfür gibt die GOÄ keine gebührenrechtlich unangreifbare Handhabe. Hinweise, wie in solchen Fällen verfahren werden kann, können die Landes Zahnärztekammern geben.“

Adhäsiv befestigte Stiftaufbauten

Adhäsiv befestigte Stiftaufbauten sind nach § 6 Abs. 2 GOZ analog berechenbar.

Airflow

Der Einsatz von Airflow löst keine eigenständige Gebührenposition aus, da es sich um eine methodenspezifische Art der Entfernung harter und weicher Beläge handelt.

Bohrstaub

Ein Weiterverwenden von Bohrstaub, der durch das Aufbereiten des Implantatbettes anfällt sowie die Entnahme von kleinen Knochenmengen aus der unmittelbaren Umgebung um das Implantatbett herum lösen keine eigenständige Gebührenposition aus.

Chlorhexidin-Lacke (Cervitec-Lack u. ä.)

Die Anwendung von Chlorhexidin-Lacken (Cervitec-Lack u. ä.) zur Behandlung überempfindlicher Zahnflächen ist gemäß Geb.-Nr. 201 GOZ berechenbar.

Findet die Anwendung von Chlorhexidin-Lacken im Rahmen eines minimalinvasiven Therapiekonzepts statt, ist eine analoge Berechnung nach § 6 Abs. 2 GOZ möglich.

Dentinadhäsive Rekonstruktionen

Dentinadhäsive Rekonstruktionen sind nach § 6 Abs. 2 GOZ analog berechenbar.

DNS-Sondentest 3

Der DNS-Sondentest entspricht der Leistungsbeschreibung der Geb.-Nr. 4785 GOÄ. Diese kann der Zahnarzt pro untersuchter Keimart einmal ansetzen, wobei der Faktor bis zum 1,3 fachen mit dem Mittelsatz 1,15 gewählt werden kann. Zusätzlich kann für den gesamten Entnahmevergang pro benutzter Papierspitze einmal die Geb.-Nr. 298 GOÄ mit einem Faktor bis zum 3,5-fachen mit dem Mittelsatz 2,3 angesetzt werden. Bei diesem Test können die Materialkosten für die Sonde nicht gesondert berechnet werden.

Fernröntgenseitenaufnahme

Die Fernröntgenseitenaufnahme im Rahme der kieferorthopädischen Behandlung ist analog nach § 6 Abs. 2 GOZ zu berechnen.

Implantate, Kronen und Brückenanker

Die Frage, ob die Geb.-Nrn. 220 bzw. 500 GOZ oder die Geb.-Nrn. 221 und 501 GOZ zugrundegelegt werden können, ist danach zu beantworten, welche Eingliederung vorgenommen wird. Bei konfektionierten Systemen kommen die Geb.-Nrn. 220 und 500 GOZ in Frage.

Wenn am Implantatpfeiler eine Präparation in Form einer Hohlkehle oder Stufe erfolgt, kann nach dem Leistungsinhalt der Geb.-Nrn. 221 und 501 GOZ berechnet werden.

Implantate, Beschaffungskosten

Nach den Allgemeinen Bestimmungen Nr. 2 zu implantologischen Leistungen sind Implantate und Implantatteile gesondert berechnungsfähig. Daneben sind die dazugehörigen Beschaffungskosten für Implantate und die Implantatteile sowie die dazugehörigen chirurgischen Normfräsen gesondert berechnungsfähig.

Implantate, Verschraubung

Bei verschraubten Kronen ist die Geb.-Nr. 508 GOZ in Verbindung mit der Geb.-Nr. 220/500 GOZ nicht berechnungsfähig, da die Befestigung einer Krone im Zusammenhang mit deren Eingliederung mit der Gebühr für die Krone abgegolten ist (§ 4 Abs. 2 GOZ). Diese Leistung kann nur über einen erhöhten Steigerungssatz/Vergütungsvereinbarung berücksichtigt werden.

Insert-Systeme

(Glas-Ceramic-Inserts u. ä.)

Formkongruente und nicht formkongruente Insert-Systeme in Verbindung mit der Dentin-Adhäsiv-Technik sind analog § 6 Abs. 2 GOZ berechenbar.

Laserbehandlung

Hartgewebelaser - Weichgewebelaser

In der Regel ist die Anwendung eines Lasers Bestandteil einer zahnärztlichen Leistung

(§ 4 Abs. 2 GOZ). Damit ist die Anwendung nur mit erhöhtem Steigerungssatz/ Vergütungsvereinbarung zu berechnen.

Als selbständige Leistung ist die Behandlung mittels Laser über den § 6 Abs. 2 GOZ analog zu berechnen. Der in der GOÄ enthaltene Zuschlag nach Geb.-Nr. 441 kann nur im Zusammenhang mit GOÄ-Positionen in Ansatz gebracht werden.

Laserfluoreszenz-Kariesdiagnostik

Laserfluoreszenz-Kariesdiagnostik ist nach § 6 Abs. 2 GOZ analog berechenbar. Auch eine Berechnung nach § 2 Abs. 3 GOZ ist möglich.

PSI-Score

Die Erhebung des PSI-Scores ist nach § 6 Abs. 2 GOZ analog berechenbar.

Professionelle Zahnreinigung

Professionelle Zahnreinigungsmaßnahmen können supra- und/oder subgingivale Maßnahmen umfassen. Für die Berechnung Professioneller Zahnreinigungsmaßnahmen stehen folgende Wege zur Verfügung:

- Die supragingivale Entfernung harter und weicher Zahnbeläge einschließlich Politur ist nach Geb.-Nr. 405 GOZ berechenbar.
- Subgingivale Zahnreinigungsmaßnahmen können nach Geb.-Nr. 407 GOZ berechnet werden. Werden nur einzelne der in Geb.-Nr. 407 GOZ beschriebenen Leistungen durchgeführt, so ist dies bei der Bemessung des Steigerungsfaktors zu berücksichtigen.
- Bei gleichzeitig durchgeführten supra-/und subgingivalen Zahnreinigungsmaßnahmen können die Geb.-Nr. 405 GOZ und die Geb.-Nr. 407 GOZ nebeneinander berechnet werden mit jeweils angemessenem Steigerungsfaktor.
- Professionelle Zahnreinigungsmaßnahmen – die unter anderem auch Leistungsinhalte der Geb.-Nrn. 405 GOZ und 407 GOZ beinhalten können - können auch analog § 6 Abs. 2 GOZ mit einer Gebührenposition berechnet werden (s. hierzu auch den Referentenentwurf zur GOZ-Novellierung 1994).
- Eine Berechnung gemäß § 6 Abs. 2 GOZ ist auch dann möglich, wenn die supragingivale Entfernung harter und weicher Beläge einschließlich Politur mit weiteren Maßnahmen der dental-parodontalen Vor- und Nachsorge kombiniert wird (z. B. Konditionierung von Zahn-/Wurzeloberflächen, Laseranwendungen, Interdentales Strippen, Glätten/Konturieren von Restaurationsrändern, Konturierung der Zahnoberfläche usw.)
- Professionelle Zahnreinigungsmaßnahmen können ggf. gemäß § 2 Abs. 3 GOZ mit dem Patienten vereinbart werden, z. B. wenn sie vorrangig ästhetischen Zwecken dienen.
- Werden professionelle Zahnreinigungsmaßnahmen analog § 6 Abs. 2 GOZ berechnet, kann die Geb.-Nr. 405 GOZ für denselben Zahn/Implantat nicht zusätzlich berechnet werden.

Schmelz Dentin Adhäsiv/SDA Aufbaufüllung

Schmelz Dentin Adhäsiv Aufbaufüllungen sind nach § 6 Abs. 2 GOZ analog berechenbar.

Schmelz Dentin Adhäsiv/SDA Füllungen

Schmelz Dentin Adhäsiv Füllungen sind nach § 6 Abs. 2 GOZ analog berechenbar.

Sinuslift

Der Sinuslift ist gemäß § 6 Abs. 2 GOZ analog berechenbar.

Speicheltest

Speicheltests als notwendige Maßnahmen können berechnet werden:

- Speichelfließrate Geb.-Nr. A 3712 GOÄ gem. § 6 Abs. 2 GOÄ
- ph-Wert-Bestimmung des Speichels Geb.-Nr. 3714 GOÄ
- Pufferkapazitätsbestimmung Geb.-Nr. A 3715 GOÄ gem. § 6 Abs. 2 GOÄ
- Streptococcus mutans, SM-Test Geb.-Nr. 4538 GOÄ (reduzierter Gebührenrahmen) zzgl. Entnahme zur mikrobiol. Untersuchung Geb.-Nr. 298 GOÄ
- Laktobazillen, LB-Test Geb.-Nr. 4531 GOÄ (reduzierter Gebührenrahmen) zzgl. Entnahme zur mikrobiol. Untersuchung Geb.-Nr. 298 GOÄ
- Pilznachweis Oricult Geb.-Nr. 4715 GOÄ (reduzierter Gebührenrahmen) zzgl. Entnahme zur Mikrobiol. Untersuchung Geb.-Nr. 298 GOÄ

Die Anwendung anderer Verfahren löst unter Umständen andere Gebührenpositionen aus.

Der Ersatz von Auslagen gemäß § 10 GOÄ für mit einmaliger Anwendung verbrauchte Medikamente/Materialien ist nicht als abgegolten erwähnt und somit zusätzlich berechnungsfähig.

Verblendschalen/Veneers

Die Berechnung erfolgt analog, denn es handelt sich um eine neu eingeführte Leistung im Sinne des § 6 Abs. 2 GOZ.

Auslagen

Der Ersatz von Auslagen kann gemäß **§ 4 Abs. 3 GOZ** für folgende **Materialien** vom Patienten gefordert werden:

- Abformmaterialien (Allgemeine Bestimmungen Abschnitt A)
- Materialien zur Förderung der Blutgerinnung (Allgemeine Bestimmungen Abschnitt D)
- Materialien zum Verschluss von oberflächlichen Blutungen bei hämorrhagischen Diathesen (Allgemeine Bestimmungen Abschnitt D)
- Verankerungselemente (Geb.-Nrn. 213, 219, 315 GOZ)
- Metallfolie (Geb.-Nr. 214 GOZ)
- konfektionierte Kronen (Geb.-Nr. 225 GOZ)
- konfektionierte Hülsen (Geb.-Nr. 226 GOZ)
- konfektionierte apikale Stiftsysteme (Geb.-Nr. 311, 312 GOZ)
- alloplastisches Material (Allgemeine Bestimmungen Abschnitt D, Geb.-Nr. 411 GOZ)
- intra-extraorale Verankerung (Geb.-Nr. 616 GOZ)
- Kopf-Kinn-Kappe (Geb.-Nr. 617 GOZ)
- Implantate, Implantatteile (Allgemeine Bestimmungen Abschnitt K)

Die Kosten für **Implantatbohrersätze**, die mit einmaliger Anwendung verbraucht sind, dürfen dem Patienten in Rechnung gestellt werden.

Auslagen für **zahntechnische Leistungen** sind dem Patienten gemäß **§ 9 GOZ** gesondert in Rechnung zu stellen.

Werden **Leistungen aus dem Gebührenverzeichnis der GOÄ** berechnet, bestimmt **§ 10 GOÄ**, für welche Auslagen im Zusammenhang mit diesen Leistungen Ersatz gefordert werden kann.